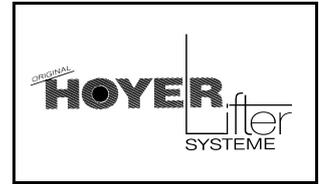


HOYER GmbH Reha-Lift & Transfer
Elsa-Brandström-Str. 7 / Industriepark HOYER
D-35510 Butzbach
Tel.: 06033 / 9652-0 Fax 06033 / 965252
www.hoyer-lifter.com E-Mail: info@hoyer-lifter.com



HOYER GmbH
Elsa-Brandström-Str. 7

Industriepark HOYER
D - 35510 Butzbach

UST.-Id Nr.:
I K Nr.:

DE 112614387
330 612 066

Grundsatzentscheidung des BSG zu Deckenliftern

Das Bundessozialgericht (BSG) stuft Deckenlifter als Hilfsmittel ein.

Das Bundessozialgericht hat am 12. Juni 2008 entschieden, daß Deckenlifter als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung anzusehen sind. Damit ändert sich auch die bisher weit verbreitete Praxis der Kostenträger und Sozialgerichte, die an Wand oder Decke befestigte Lifterssysteme als wohnumfeldverbessernde Maßnahme im Sinne des § 40 Abs. 4 SGB XI einstufen. Zugleich entfällt künftig die mit dieser Einordnung verbundene Kostenbegrenzung auf 2.557 Euro (§ 40 Abs. 4 SGB XI). Mit der Eigenschaft als Hilfsmittel müssen die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sämtliche Anschaffungskosten zu übernehmen.

In der mündlichen Begründung führt der 3. Senat aus, daß die bisherigen Kriterien zur Abgrenzung von § 40 Abs. 1 und 4 SGB XI neu gestaltet und konkretisiert werden müssen.

Deckenlifter seien von der konkreten Wohnsituation des Versicherten unabhängig und können trotz der Befestigung der Deckenschienen bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden.

Offen sei lediglich, welchen Zweckbezug die Versorgung schwerpunktmäßig aufweise (Behinderungsausgleich oder Pflegeeierleichterung), da sich daran die Zuständigkeit für die Kostenübernahme entscheide.

Aktenzeichen: B 3 P 6/07 R.

Es gelten ausschließlich unsere derzeitigen Geschäftsbedingungen

Geschäftszeiten: Mo - Fr: 7.00 - 16.00 Uhr

Geschäftsführer:
E. Ruppenthal, K. Ruppenthal
Handelsregister Friedberg HRB 2714

Commerzbank Friedberg/H.
BLZ 513 400 13
Konto Nr. 1 830 330

F_DL_Hilfsmittel.doc

Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto Nr. 187112-605